

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 8. September 2004

Teil II

350. Verordnung: Änderung der 7. Monatsausweisverordnung

350. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die 7. Monatsausweisverordnung geändert wird

Auf Grund von § 74 Abs. 1 und 4 bis 6 des Bankwesengesetzes - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2004, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Durchführung des Bankwesengesetzes (7. Monatsausweisverordnung - 7. MAUS-VO), BGBl. II Nr. 599/2003, wird wie folgt geändert:

1. Teil A1 Punkt 5.b der Anlage wird durch nachstehende Tabelle ersetzt:

b) Investmentzertifikate

Emittent	Inländische				Ausländische			
	EURO-Investment-zertifikate		FW-Investment-zertifikate		EURO-Investment-zertifikate		FW-Investment-zertifikate	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Investmentfonds	0611028	3541501	0612028	3542501	0621513	3561501	0622513	3562501
Immobilienfonds	0611029	3541502	0612029	3542502	0621514	3561502	0622514	3562502

2. In Teil A1 Punkt 9. der Anlage wird in der ersten Tabelle in der 5. Zeile der Begriff „□-Forderungen“ ersetzt durch „EUR-Forderungen“.

3. In Teil B1 Punkt 1A. der Anlage wird in der Tabelle die letzte Zeile „nicht zuzuordnen“ ersetzt durch folgende Zeile:

nicht zuzuordnen	5310140	5320140	5330140	5350140	X		X
------------------	---------	---------	---------	---------	---	--	---

4. In Teil C der Anlage wird die Überschrift zur Tabelle „§ 22 BWG – WERTPAPIERHANDELSBUCH“ ersetzt durch „§ 22b BWG – WERTPAPIERHANDELSBUCH“.

5. In Teil C der Anlage werden in der Tabelle zur Überschrift „ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENMITTELERFORDERNISSE“ die Zeilen

5. Eigenmittelerfordernis insgesamt	Betrag
	7700003

ersetzt durch

5. Zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 3 Abs. 4 BWG – (nur von KAG zu melden)	Betrag
	7700004
6. Eigenmittelerfordernis insgesamt	Betrag
	7700003

6. In Teil C der Anlage wird unterhalb der Tabelle zur Überschrift „§ 23 BWG - EIGENMITTEL“ folgende Tabelle mit Überschrift eingefügt:

Nur von Kapitalanlagegesellschaften zu melden:

Wert des Fondsvermögens gemäß § 3 Abs. 4 BWG	7899000
---	----------------

7. In Teil D der Anlage wird unterhalb der Tabelle zur Überschrift „§ 24 BWG – KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ die Wortfolge „Fußnoten siehe § 23 (Teil C)“ durch folgende Fußnoten ersetzt:

- ⁵² Voller Betrag der Neubewertungsreserve (nach Abschlag der 55 vH).
⁵³ Anrechenbare Neubewertungsreserve.
⁵⁴ Voller Betrag.
⁵⁵ Anrechenbarer Betrag. Zusammen mit Haftsummenzuschlag maximal 50 vH von Tier I-Kapital.
⁵⁶ Anrechenbarer Betrag. Maximal 25 vH von Tier I-Kapital; zusammen mit anrechenbarem nachrangigen Kapital maximal 50 vH von Tier I-Kapital.
⁵⁷ Summe der vollen Beträge k) bis m) sowie der anrechenbaren Beträge n) bis p).
⁵⁸ Anrechenbare ergänzende Eigenmittel. Maximal 100 vH von Tier I-Kapital.
⁵⁹ Vorhandenes Kapital.
⁶⁰ Anrechenbares Kapital.
⁶¹ Vorhandenes Kapital.
⁶² Anrechenbares Kapital.
⁶³ Summe aus anrechenbaren Kapitalia von s) und t).“

8. In Teil D der Anlage wird unterhalb der Tabelle zur Überschrift „EIGENMITTEL GEMÄSS § 23 Abs. 13 Z 6a BWG“ die Wortfolge „Fußnoten zu Eigenmittelberechnung siehe § 23 (Teil C)“ durch folgende Fußnoten ersetzt:

- ⁶⁶ Voller Betrag der Neubewertungsreserve (nach Abschlag der 55 vH).
⁶⁷ Anrechenbare Neubewertungsreserve.
⁶⁸ Voller Betrag.
⁶⁹ Anrechenbarer Betrag. Zusammen mit Haftsummenzuschlag maximal 50 vH von Tier I-Kapital.
⁷⁰ Anrechenbarer Betrag. Maximal 25 vH von Tier I-Kapital; zusammen mit anrechenbarem nachrangigen Kapital maximal 50 vH von Tier I-Kapital.
⁷¹ Summe der vollen Beträge f) bis h) sowie der anrechenbaren Beträge i) bis k).
⁷² Anrechenbare ergänzende Eigenmittel. Maximal 100 vH von Tier I-Kapital.
⁷³ Vorhandenes Kapital.
⁷⁴ Anrechenbares Kapital.
⁷⁵ Vorhandenes Kapital.
⁷⁶ Anrechenbares Kapital.
⁷⁷ Summe aus anrechenbaren Kapitalia von n) und o).“

In-Kraft-Treten

9. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Teile A1, C und D der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 350/2004 sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Oktober 2004 anzuwenden.“

10. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Teil B1 der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 350/2004 tritt mit 1. April 2005 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2005 anzuwenden.“

Grünbichler Pribil

